



Kinderschutz und Kindeswohlgefährdung

**Handreichung für Schulen
zur gelingenden Kooperation
mit dem Sozialen Dienst des Jugendamts**

Impressum:

Kreisjugendamt

Holger Gläss

Ingrid Güttinger

Winnender Straße 30/1

71334 Waiblingen

07151/501-1255

Staatliches Schulamt Backnang

Sabine Hagenmüller-Gehring

Claudia Dippon

Spinnerei 48

71522 Backnang

07191/3454-0

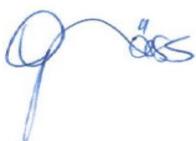
Aktualisierte Auflage – Backnang, den 01.10.2022

Einleitung

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung, Erziehung, Bildung und Schutz. Unsere Schulen und das Jugendamt haben den gesetzlichen Auftrag, die jungen Menschen und die Eltern dabei zu unterstützen und zu begleiten. Beide haben aber auch die Pflicht, bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung die notwendigen Schritte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu unternehmen. Ob und wie gut diese beiden zentralen Aufgaben gelingen, hängt wesentlich von der Qualität der Zusammenarbeit der Fachkräfte von Schule und Jugendamt ab. Damit diese gut gelingt und die vielbeschworene „Verantwortungsgemeinschaft“ entsteht, sind verbindliche Strukturen der Kooperation notwendig. Kenntnisse des gesetzlichen Auftrags sowie der Grenzen und Möglichkeiten im Handeln der jeweils anderen Profession helfen, realistische Erwartungen zu formulieren und das jeweilige Handeln gut abzustimmen.

Ziel der gemeinsamen Bemühungen von Schule und Jugendamt sind die Verbesserung der sozialen Situation der Kinder und Jugendlichen und das (Wieder-) Herstellen einer guten Perspektive für die weitere Persönlichkeitsentwicklung, damit sie unbeschadet, möglichst gut vorbereitet und gedeihlich in die Gesellschaft hineinwachsen. Um dies zu fördern, müssen die Fachkräfte von Schule und Jugendamt Unterstützungs- und Hilfebedarfe von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien frühzeitig erkennen und den jeweils anderen Kooperationspartner im Einverständnis mit den Eltern beteiligen. Gibt es in der Schule gewichtige Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, müssen Lehrerinnen und Lehrer gemeinsam mit den Mitarbeitenden des Jugendamts den Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen. Die dabei zu beachtenden Rahmenbedingungen, Qualitätsstandards und Verfahrensschritte sind rechtlich sehr konkret vorgegeben und finden sich sowohl im Schulgesetz als auch im Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Die vorliegende Broschüre ist für Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter erstellt. Sie beschreibt die erforderlichen Handlungsschritte und bietet fachliche Dokumentationshilfen zur Umsetzung des Kinderschutzes, die Ihnen im Alltag helfen und Sie in Ihrem Handeln unterstützen sollen.



Holger Gläss
Leiter des Jugendamtes



Sabine Hagenmüller-Gehring
Leiterin des Staatlichen Schulamtes

Inhaltsverzeichnis

- 1. Kinderschutz - Schutz durch Hilfe**
- 2. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls**
- 3. Handlungsschritte bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung**
- 4. Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft - ieF**
- 5. Rolle und Auftrag der Schulsozialarbeit**
- 6. Gesetzestexte**
- 7. Material**
 - 7.1 Falldokumentation bei Kindeswohlgefährdung** (siehe auch Homepage)
 - 7.2 Meldung bei Kindeswohlgefährdung** (siehe auch Homepage)
 - 7.3 Rückmeldeformulare**
 - 7.3.1 Eingangsbestätigung der Meldung**
 - 7.3.2 Rückmeldung im Kinderschutzverfahren**
 - 7.4 Kontaktdaten der ieF**

1. Kinderschutz - Schutz durch Hilfe

Jedes Kind, jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Bildung (Landesverfassung Art. 11). Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen (Schulgesetz § 1 Absatz 3).

Die Eltern haben neben dem Erziehungsrecht auch eine Pflicht zur Erziehung ihrer Kinder. Das Schulgesetz konkretisiert den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schulen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule auch gehalten, die Schüler/innen zu sozialer Bewährung zu erziehen, sie in ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern und auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt vorzubereiten (Schulgesetz § 1 Abs. 2 Satz 2). Eine ungestörte Entwicklung der Persönlichkeit ist nur möglich, wenn Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt werden.

In der Schule stehen die Schülerinnen und Schüler in engem Kontakt mit ihren Lehrerinnen und Lehrern. Häufig sind Lehrerinnen und Lehrer die ersten Ansprechpersonen für Kinder und Jugendliche. Daher ist die Schule ein elementarer Ort für einen wirksamen Kinderschutz. Es besteht hier die Möglichkeit, auftretende Verhaltensänderungen und Auffälligkeiten, die auf Misshandlung oder Vernachlässigung hindeuten können, zu erkennen und darauf zu reagieren. Werden in der Schule Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder sonstige ernsthafte Gefährdungen des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers wahrgenommen, so hat die Schule diesen Anzeichen nachzugehen. In der Regel wird die Klassenlehrkraft zunächst im Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler vertiefte Kenntnis des konkreten Sachverhalts bekommen. Die Schule ist auch verpflichtet, bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen zum Schutz des Kindeswohls hinzuwirken, dabei werden die betroffenen Kinder in der Regel einbezogen (Erziehungsgemeinschaft; Schulgesetz §55).

Kann die Gefährdung nicht abgewendet werden, ist die Schule aufgefordert, die zuständigen Stellen, insbesondere den Sozialen Dienst des Jugendamts, zu informieren. Zur Einschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung nimmt die Lehrkraft bzw. Schulleiter/in eine pseudonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (ieF) in Anspruch. Die Schule nimmt in ihrem Rahmen so das staatliche Wächteramt wahr.

2. Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl des Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben beziehungsweise haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension betrachtet werden. Kindeswohl bezieht sich auf gegenwärtige, vergangene und auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines Kindes“ (DJI- Handbuch 2004).

Vernachlässigung	<ul style="list-style-type: none">• Unterlassung fürsorglichen Handelns bezüglich der Ernährung, Gesundheit, Hygiene, Betreuung und Freizeitgestaltung, emotionaler Zuwendung• Unterlassung der Zusammenarbeit mit der Schule• Dulden von Schulschwänzen bzw. Fernhalten vom Unterricht
Vernachlässigung der Aufsichtspflicht	<ul style="list-style-type: none">• Unterlassen von altersentsprechender Betreuung durch Schutz vor Gefahren• Unkontrollierter Zugang zu jugendgefährdenden Schriften und Bildern
Gewalt, physische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none">• Körperliche Schädigung durch Gewalt z.B. körperliche Züchtigung, Beschneidung eines Mädchens, Einsperren
Sexuelle Gewalt/ Sexueller Missbrauch	<ul style="list-style-type: none">• Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Handlungen, Worte oder Bilder• Sexuelle Ausbeutung• Konfrontation mit Erwachsenensexualität
Seelische Misshandlung	<ul style="list-style-type: none">• Seelische Schädigung z.B. durch Drohung, Einschüchterung und Druck, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, Hineinzwängen in eine ungeeignete Schullaufbahn oder einen ungeeigneten Beruf, Hineinzwängen in eine Ehe, Abhalten vom Schulbesuch
Häusliche Gewalt	<ul style="list-style-type: none">• Erfahren oder Miterleben von Gewalt im häuslichen Umfeld

Die Aufzählung der Anhaltspunkte ist nicht abschließend.

3. Handlungsschritte bei Anzeichen für Kindeswohlgefährdung

- **Beobachtungen der Lehrerin/des Lehrers** von Anzeichen einer (drohenden) Gefährdung der Schülerin/des Schülers und ggfs. Gespräch mit der Schülerin/dem Schüler
- Beginn der **Dokumentation** und erste Einschätzung durch die Lehrerin/den Lehrer
- Schulinterne Prüfung und **Abschätzung des Gefährdungsrisikos** (pseudonymisierte Fallberatung ggfs. mit Beteiligung der Schulsozialarbeit)
- **Gespräch mit den Erziehungsberechtigten**, wenn dadurch der wirksame Schutz der Schülerin/des Schülers nicht in Frage gestellt wird
 - Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen
 - Beteiligung des Sozialen Dienstes mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten
Bleibt dies erfolglos, bietet die Schule den Erziehungsberechtigten die Einschaltung des Jugendamts zur Vermittlung möglicher Hilfen an.
- **Weitere Abschätzung des Gefährdungsrisikos**, wenn die Abwendung der Gefährdung durch das (die) Gespräch(e) mit den Erziehungsberechtigten und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen erfolglos war.
- Pseudonymisierte **Beratung mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft** (ieF)
- Wird ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten, **Meldung an den Sozialen Dienst des Jugendamts** (siehe Formular auf der Homepage).

Erste Rückmeldung des Sozialen Dienstes an die Schule über den Eingang der Meldung.

Eigenes Kinderschutzverfahren des Sozialen Dienstes:

- Gefährdungseinschätzung mit Beteiligung der Eltern, Kinder oder Jugendlichen
- ggfs. Beteiligung der Schule zur Informationsgewinnung oder zur Unterstützung bei der Gefährdungseinschätzung
- Die Schulsozialarbeit kann im Einverständnis mit den Eltern einbezogen werden
- Installieren von Hilfen: Beteiligung der Schule bei Hilfeplangesprächen mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten

Zweite Rückmeldung des Sozialen Dienstes an die Schule über die gewichtigen Anhaltspunkte und das Tätigwerden (Gefährdungseinschätzung)

(blau hinterlegt: Zuständigkeit des Jugendamtes)

Werden Lehrerinnen und Lehrern „in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (KKG § 4).

Die Einbindung des Sozialen Dienstes in ein Gespräch in der Schule (Runder Tisch) mit der Schülerin/dem Schüler und deren/dessen Eltern kann das gemeinsame Handeln im Kinderschutz unterstützen und fördern. Dies dient auch der gegenseitigen Information und dem Werben für die Inanspruchnahme von Hilfen.

Die Reihenfolge der Schritte im Kinderschutzverfahren kann im Einzelfall begründet abweichen.

Da das Handeln im Kinderschutz immer prozesshaft ist, kann die Schule bei weiteren bzw. erneut ersichtlichen gravierenden Anhaltspunkten diese erneut melden. Jeder Fall wird dokumentiert.

Zur Abwendung einer Gefährdung gibt es unter anderem folgende Optionen:

- Entwicklung eines schulischen Förderplans mit Beteiligung des Sozialen Dienstes an schulischen Gesprächen im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten
- Entwicklung einer Schutzvereinbarung mit Betroffenen durch das Jugendamt. Sofern die Erziehungsberechtigten einverstanden sind wird die Schule dabei beteiligt oder über die Schutzvereinbarung informiert.
- Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt.

4. Rolle und Auftrag der insoweit erfahrenen Fachkraft - ieF

Die insoweit erfahrene Fachkraft ieF steht Personen, die Hinweise auf Kindeswohlgefährdung wahrnehmen, beratend zur Seite (Kontakt Daten der vom Jugendamt zur Verfügung gestellten ieF siehe Ziffer 7.2). Das Ziel der Beratung ist die Einschätzung der Gefährdung, auch im Abwägen zwischen Schweigepflicht und Kinderschutz, und schließt mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen ab. Sie trägt dazu bei, die Situationseinschätzung zu versachlichen und die Gefährdungssituation auf Dringlichkeit und damit verbundenen Handlungsdruck für die verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrer zu prüfen. Sie trägt durch nachfragende und informierende Beratung zur Entscheidung bei,

- ob die vorliegenden Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung schließen lassen,
- wie das aktuelle Gefährdungsrisiko einzuschätzen ist und
- welche weiteren Handlungsschritte aus ihrer Sicht zu empfehlen sind.

Die ieF trägt Verantwortung für den Prozess der Beratung. Über das weitere Vorgehen wird in der gemeinsamen Beratung mit den Lehrerinnen und Lehrern entschieden. Die ieF übernimmt keine Fallverantwortung. Verantwortlich für die Umsetzung der vereinbarten Handlungsschritte bleibt die ratsuchende Person.

5. Rolle und Auftrag der Schulsozialarbeit

Rechtliche Grundlage für die Wahrnehmung des Schutzauftrags durch Lehrerinnen und Lehrer ist das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz § 4 KKG. Schulsozialarbeiter/innen unterliegen dem § 8a SGB VIII und sind verpflichtet, nach den jeweiligen Dienstanweisungen ihrer Träger im Kinderschutz zu handeln. Grundlegend für dieses Handeln sind Vereinbarungen, die jeder Träger von Schulsozialarbeit mit dem Kreisjugendamt geschlossen hat (§ 8a Absatz 4 SGB VIII) und die internen Verfahren des Trägers (z. B. Kommune) zum Handeln, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls vorliegen.

6. Gesetzestexte

Grundgesetz

Artikel 2, Absatz 1 und 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 6, Absatz 1 bis 3

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Abs. 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

Schulgesetz für Baden-Württemberg

§ 1 Absatz 2 und 3

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. (...)

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrages hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

§ 85 Absatz 3 und 4

(3) Die Schule soll das Jugendamt unterrichten, wenn gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt ist; in der Regel werden die Eltern vorher angehört. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung arbeiten Schule und Jugendamt zusammen.

(4) Nimmt bei einem dringenden Aussprachebedarf kein Elternteil eine Einladung des Klassenlehrers oder Schulleiters zum Gespräch wahr und stellt die Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Schülers fest, kann die weitere Einladung zum Gespräch mit dem Hinweis verbunden werden, dass bei Nichtbefolgen das Jugendamt unterrichtet wird.

§ 90 Absatz 8

(8) Ein zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht kann, ein wiederholter zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht soll dem Jugendamt mitgeteilt werden; ein Ausschluss aus der Schule wird dem Jugendamt mitgeteilt. Hierbei soll ein Gespräch zwischen dem Jugendamt und der Schule stattfinden.

Sozialgesetzbuch VIII

§ 8a Absatz 1, 2 und 4 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht infrage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie
2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen. (...)

§ 27 Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden.

§ 42 Absatz 1 und 3 Inobhutnahme

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. (...)

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nr. 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht (...) oder
2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen. (...)

Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz KKG

Artikel 1 des am 01.01.2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetzes

§ 1 Kinderschutz und staatliche Mitverantwortung

(1) Ziel des Gesetzes ist es, das Wohl von Kindern und Jugendlichen zu schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung zu fördern.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder und Jugendlichen sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft ist es, soweit erforderlich, Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen, damit

1. sie im Einzelfall dieser Verantwortung besser gerecht werden können,
2. im Einzelfall Risiken für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen frühzeitig erkannt werden und
3. im Einzelfall eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen vermieden oder, falls dies im Einzelfall nicht mehr möglich ist, eine weitere Gefährdung oder Schädigung abgewendet werden kann.

(4) Zu diesem Zweck umfasst die Unterstützung der Eltern bei der Wahrnehmung ihres Erziehungsrechts und ihrer Erziehungsverantwortung durch die staatliche Gemeinschaft insbesondere auch Information, Beratung und Hilfe. (...)

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden (...)

7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht infrage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Abs. 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Abs. 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Abs. 1 erfolglos und halten die in Abs. 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamts für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen infrage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen. Die Sätze 1 und 2 gelten für die in Absatz 1 Nummer 1 genannten Personen mit der Maßgabe, dass diese unverzüglich das Jugendamt informieren sollen, wenn nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamts erfordert.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. (...)

7. Material

7.1. Falldokumentation bei Kindeswohlgefährdung

Konkrete Erscheinungsformen und Umstände, die ein Hinweis auf eine drohende Kindeswohlgefährdung sein können, sollten in der Regel über einen längeren Zeitraum und im Rahmen einer Einschätzung der Gesamtsituation des Kindes/Jugendlichen betrachtet und bewertet werden. Das Sichtbarwerden einzelner Risikofaktoren heißt noch nicht unbedingt, dass ein Kind von Gewalt oder Vernachlässigung betroffen ist, sie können auch Ausdruck einer temporären Krise sein, die die Familie in Eigenregie oder mit Unterstützung abwenden kann.

Angaben zur Schule

Name und Anschrift der Schule	
Telefon	
Klassenlehrer/in	

Angaben zur Schülerin/zum Schüler und den Erziehungsberechtigten

Name, Vorname	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Eltern/ Sorgeberechtigte ggfs. mit abweichender Anschrift	

Falldokumentation bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung

Äußere Erscheinung der Schülerin/ des Schülers	Wer beobachtet? Wann? Was?
Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbare, unverfängliche Ursache	
Starkes Über- oder Untergewicht	
Fehlende Körperhygiene	
Mehrfach witterungsunangemessene oder stark verschmutzte Kleidung	
Verhalten der Schülerin/ des Schülers	
Sehr auffällige Verhaltensänderung	
Rausch- oder Benommenheitszustände, auffällig unkoordinierte Handlungen (Einfluss von Drogen, Medikamenten, Alkohol, Schlafentzug)	
Äußerungen der Schülerin/ des Schülers, die auf Vernachlässigung, Misshandlung, Missbrauch oder häusliche Gewalt hinweisen	
Wiederholte und schwere gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Kinder/Jugendliche	
Nachlassen der schulischen Leistungen, plötzliche Verschlechterung der Noten	
Veränderungen im Sozial- und Kontaktverhalten (stark extrovertiert mit überdrehtem und ggfs. aggressivem Verhalten oder extrem introvertiertes Verhalten mit Rückzug, Ängsten und depressiver Verstimmung)	
Selbstschädigendes Verhalten (Selbstverletzung, Selbstgefährdung, Äußerung von Suizidgedanken)	

Häufiges Zuspätkommen, Fehlen in Randstunden, Schulschwänzen	
Vermeiden von bestimmten Situationen oder bestimmten Fächern wie z.B. Sport, Klassenfahrten, Klassenfeiern	
Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung	
Vernachlässigung (Unzureichende Ernährung oder Körperpflege, Mangel an emotionaler Zuwendung, Dulden von Schulschwänzen und Fernhalten vom Unterricht, Unterlassen von altersentsprechender Betreuung, unkontrollierter Zugang zu jugendgefährdenden Schriften und Bildern)	
Gewalt, physische Misshandlung (Körperliche Schädigung durch Gewalt z.B. körperliche Züchtigung, Beschneidung eines Mädchens, Einsperren)	
Sexuelle Gewalt/ Sex. Missbrauch (Sexueller Missbrauch durch Handlungen, Worte oder Bilder, sexuelle Ausbeutung, Konfrontation mit Erwachsenensexualität)	
Seelische Misshandlung (Seelische Schädigung z.B. durch Beschimpfungen, Drohung, Einschüchterung und Druck, entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, Hineinzwingen in eine ungeeignete Schullaufbahn oder einen ungeeigneten Beruf; Hineinzwingen in eine Ehe, Abhalten vom Schulbesuch)	
Häusliche Gewalt (Erfahren oder Miterleben von Gewalt im häuslichen Umfeld)	

Weitere Kontakte zu	Wann? TN? Beratungsergebnis/Vereinbarungen?
Sozialer Dienst	
Beratungsstelle	
Jugendsozialarbeit (Schule/Freizeit)	
Andere (Therapie o.ä.)	
Inanspruchnahme von Hilfen	Was? Ab wann? Verantwortlicher?
Ambulante Erziehungshilfe <ul style="list-style-type: none"> - Soziale Gruppe - Sozialpädagogische Familienhilfe - Erziehungsbeistand - Schulbegleitung - ... 	
Anbindung an Jugendsozialarbeit	
Andere (Therapie o.ä.)	

7.2 Meldung bei Kindeswohlgefährdung

Name und Anschrift der Einrichtung/des Geheimnisträgers

An den Sozialen Dienst per Fax

Waiblingen 07151/501-1807

Backnang 07191/895-4025

Schorndorf 07181/93889-5043

Ort, Datum

Information des Jugendamtes nach § 8a SGB VIII oder § 4 KKG

Übermittlung von Informationen bei Kindeswohlgefährdung

Personenbezogene Daten

Name des betroffenen Kindes _____, geb. am _____

Namen und Anschrift der Eltern:

Wer ist sorgeberechtigt? Mutter Vater gemeinsam andere Person (wer?)

Trägerbezogene Daten

Einrichtung/Schule etc.

verantwortliche Fachkraft, ggfs. Leitung:

Für Rückfragen erreichbar unter Tel: _____ ; Mail: _____

1. Folgende gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles des Kindes/Jugendlichen wurden in Ausübung der beruflichen Tätigkeit wahrgenommen:

-
-
-

2. Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft:

Datum: _____, Teilnehmer/innen:

Ergebnis:

3. Einbeziehung des Kindes/Jugendlichen und der Erziehungsberechtigten bei der Gefährdungseinschätzung:

Datum: _____, Teilnehmer/innen:

Ergebnis der Erörterung der Situation:

- die Erziehungsberechtigten konnten nicht einbezogen werden, weil dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt worden wäre.

Begründung:

4. Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

Welche Hilfen wurden angeboten?

- Die angebotenen Hilfen wurden nicht in Anspruch genommen. **Begründung:**
- Die angebotenen Hilfen wurden in Anspruch genommen, konnten die (drohende) Kindeswohlgefährdung jedoch nicht abwenden. **Begründung:**
- Eine Vermittlung der Erziehungsberechtigten zum Sozialen Dienst des Jugendamts war nicht möglich, **weil**

5. Abschließende Einschätzung

Die Abwendung der Gefährdung durch Gespräche mit dem Kind oder Jugendlichen sowie den Erziehungsberechtigten und das Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen war erfolglos.

Das Tätigwerden des Jugendamtes wird für erforderlich gehalten, um eine Gefährdung des Wohls des Kindes/Jugendlichen abzuwenden.

Begründung:

6. Information der Erziehungsberechtigten über diese Mitteilung an den Sozialen Dienst des Jugendamts

Die Erziehungsberechtigten wurden am _____ von _____ darüber informiert, dass diese Mitteilung an das Jugendamt erfolgt.

- die Erziehungsberechtigten konnten nicht über die Mitteilung an das Jugendamt informiert werden, weil dadurch der Schutz des Kindes/Jugendlichen in Frage gestellt worden wäre.

Begründung:

Ort, Datum

Unterschrift/en

7.3 Rückmeldungen

7.3.1 Eingangsbestätigung der Meldung

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Karl-Krische-Straße 4 | 71522 Backnang

Vorname Name, geb.

Mitteilung nach § 4 KKG oder § 8a SGB VIII
Eingangsbestätigung

Sehr geehrte/r...

Ihre **Meldung** ist bei uns eingegangen und wird von Frau/Herr *Name fallzuständiger SD* bearbeitet.

Nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten werden wir Sie weiter informieren, falls wir von diesen eine Erlaubnis zur Datenweitergabe bekommen.

Freundliche Grüße

Sozialer Dienst



REMS-MURR-KREIS

**Kreisjugendamt
SD SRT**

Dienstgebäude

Auskunft erteilt

Telefon

Telefax

@rems-murr-kreis.de

Zimmer

Unser Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Telefon (Zentrale)

07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Waiblingen

IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37

BIC SOLADES1WBN

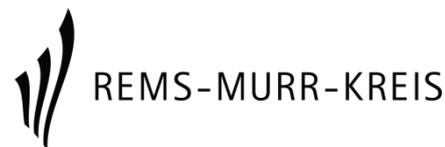
VVS Anschluss

Haltestelle Gesundheitszentrum

REMS-MURR-KREIS.DE



7.3.2 Rückmeldung im Kinderschutzverfahren



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Karl-Krische-Straße 4 | 71522 Backnang

Kreisjugendamt

SD SRT

Dienstgebäude

Auskunft erteilt

Telefon

Telefax

@rems-murr-kreis.de

Zimmer

Unser Zeichen

Bitte bei Antwort angeben

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Vorname Name, geb.

Meldung nach § 4 KKG oder § 8a SGB VIII

Rückmeldung im Kinderschutzverfahren

Sehr geehrte/r ,

auf Ihre Meldung vom *Datum der Meldung* teilen wir Ihnen folgendes mit:

Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung nicht bestätigt.

Das Jugendamt sieht die mitgeteilten gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung (teilweise) bestätigt und ist tätig geworden.

Weitere Informationen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten:

Falls Sie Rückfragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Freundliche Grüße

Sozialer Dienst

Telefon (Zentrale)

07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten

Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr

Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung

Kreissparkasse Waiblingen

IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37

BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss

Haltestelle Gesundheitszentrum

REMS-MURR-KREIS.DE



7.3 Kontaktdaten der insoweit erfahrenen Fachkräfte im Sinne der §§ 8a und 8b SGB VIII und § 4 KKG beim Kreisjugendamt Rems-Murr-Kreis (Stand: 07.04.2022)

Name und Dienststelle	Anschrift und Träger
Adoption und Pflegekinderdienst Ansprechpartner <ul style="list-style-type: none"> • Hubert Stief 	Erbstetter Str. 58 71522 Backnang Sekretariat Tel. 07191 895-4460
Beratungsstelle für Familien und Jugendliche Ansprechpartnerinnen <ul style="list-style-type: none"> • Annette Finzelberg • Jacqueline Gerhardt • Susanne Griebhaber-Stepan • Holger Mangold 	Am Obstmarkt 7 71522 Backnang Sekretariat Tel. 07191 895-4039
Fachdienst Kindertagesbetreuung Ansprechpartnerinnen <ul style="list-style-type: none"> • Sonja Haug • Janina Schmid 	Erbstetter Str. 58 71522 Backnang Tel. 07191 895-4452 Tel. 07191 895-4453
Beratungsstelle für Familien und Jugendliche Ansprechpartnerinnen <ul style="list-style-type: none"> • Judith Artmann • Angelika Jäger • Kerstin Putzar • Daniela Schwitzer • Frank Stark 	Karlstr. 14 73614 Schorndorf Sekretariat Tel. 07181 93889-5039
Jugendsozialarbeit Berufliches Schulzentrum Schorndorf Ansprechpartnerin <ul style="list-style-type: none"> • Gabriele Mayer 	Grabenstr. 10 73614 Schorndorf Tel. 07181 604-227 Sekretariat 07191 895-4477
Anlaufstelle gegen sexuelle Gewalt Ansprechpartnerin <ul style="list-style-type: none"> • Lena Wurche 	Bahnhofstr. 64 71332 Waiblingen Sekretariat Tel. 07191 895-4058
Beratungsstelle für Familien und Jugendliche Ansprechpartnerinnen <ul style="list-style-type: none"> • Beate Gerbracht-Reichertz • Eva Hoffmann • Heike Kruggel • Lilo Linke 	Bahnhofstr. 64 71332 Waiblingen Sekretariat Tel. 07151 501-1500
Psychologische Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche Ansprechpartnerin <ul style="list-style-type: none"> • Ursula Kaiser • Roland Lachnit 	Caritas-Zentrum Waiblingen Talstr. 12 71332 Waiblingen Sekretariat Tel. 07151-172428